

RÖMISCH – KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE BONSTETTEN

Entschädigungsreglement für Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission der Römisch – Katholischen Kirchgemeinde Bonstetten

Die Kirchgemeinde, auf Antrag der Kirchenpflege sowie gestützt auf Art. 16 der Kirchgemeindeordnung und auf Basis der Kontenrahmen des Handbuchs Finanzhaushalt für Zürcher Kirchgemeinden, erlässt folgendes Entschädigungsreglement:

I. Entschädigung der Kirchenpflege (Konto 3500.3000.01)

Art. 1 Als Pauschalentschädigung wird ausgerichtet: CHF 36'000.00 (31'000.00 alt) pro Jahr.

Art. 2 Die Kirchenpflege regelt die Aufteilung dieser Entschädigung selbstständig.

Art. 3 Die Kirchenpflege reduziert diesen Betrag entsprechend bei Delegation von Aufgaben an Mitarbeitende oder Externe.

Art. 4 Der Kirchenpflege stehen zusätzlich CHF 3'000.-- (CHF 2'500.00 alt) pro Kalenderjahr zur Verfügung, um pauschale Spesenentschädigungen auszurichten.

II. Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission (Konto 3500.3000.03)

Art. 5 Den Mitgliedern der RPK steht eine Summe von CHF 6'000 (alt 5'000.00) pro Kalenderjahr zur Verfügung. Die RPK regelt die Aufteilung des Betrages auf ihre Mitglieder in Abhängigkeit der Aufgabenverteilung selbstständig.

Art. 6 Die Rechnungsprüfungskommission regelt die Aufteilung dieser Entschädigung selbstständig.

III. Allgemeines

Art. 7 Alle Entschädigungen sind als Bruttobeträge angegeben. Die Kirchgemeinde übernimmt die AHV-Arbeitnehmerbeiträge der Behördenmitglieder.

Art. 8 Dieses Reglement wird in der Regel falls nötig zu Beginn jeder neuen Amtsperiode angepasst.

Art. 9 Dieses Reglement wurde von der Kirchenpflege an der Sitzung vom 01.07.2024 abgenommen. Es ersetzt das Entschädigungsreglement vom 07.03.2022 und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 08. Dezember 2024.

Die Kirchgemeindepäsident

Die Aktuarin:

Primus Kaiser

Monika Landis

Erläuterungen zuhanden der Kirchgemeindeversammlung:

Ziff. I

Die Praxis hat gezeigt, dass die Mitglieder der Kirchenpflege viele Arbeiten übernehmen müssen, welche bspw. bei den Politischen Gemeinden durch die Verwaltung getätigt werden (Buchhaltung, Liegenschaftenverwaltung, Personaldienst). Das Sekretariat der katholischen Kirchgemeinde arbeitet primär für das Pfarramt und kann nur bedingt und für kleinere Dienstleistungen zugunsten der Kirchenpflege in Anspruch genommen werden. Eine separate Verwaltungsstelle für die Kirchenpflege zu schaffen, würde derzeit den finanziellen Rahmen sprengen. Die Aufstockung der Pauschalentschädigung ist derzeit die bessere Lösung.

Ziff. II

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist nicht nur für die Prüfung der Rechnung und des Budgets zuständig, sondern auch für die finanztechnische Prüfung. Für Letztere sind derzeit die nötigen Fachausweise vorhanden. Das befähigt die RPK diese in den eigenen Reihen durchzuführen. Wäre dies nicht der Fall, müsste die finanztechnische Prüfung ausgelagert werden. Die Übernahme durch ein Treuhandunternehmen würde das mehrfache kosten.